



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018  
– Auszug aus Drucksache 18/45 –**

**Frage Nummer 44**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Dr. Markus  
Büchler**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie oft wurde die Experimentierklausel, die im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Art. 29 genannt wird bezüglich der Erprobung innovativer Konzepte für die pädagogische Arbeit und bei der im Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren sowie bei der Förderung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden kann, in den letzten Jahren für innovative pädagogische Konzepte in Anspruch genommen, in welchen Städten und Landkreisen befinden sich alternative Einrichtungen wie Waldkindergärten, Bauernhofkitas, Bauwägen und ähnliche Angebote und ist es möglich, Zirkus- oder Bauwägen auch in einem normalen Kitabetrieb zu nutzen?

**Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Experimentierklausel gibt es seit Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) im Jahr 2005. Es besteht keine Statistik darüber, wie oft die Experimentierklausel Anwendung gefunden hat bzw. wie viele Einrichtungen davon betroffen waren. Ebenso wenig sind die Städte und Landkreise gelistet, in denen Waldkindergärten, Bauernhofkitas oder Bauwägen betrieben werden. Eine Erhebung wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Spezielle Formen der Kinderbetreuung (Wald- oder Naturkindergärten) oder Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Schwerpunktsetzung (z. B. Bauernhofkita, Kneippkindergarten) können in aller Regel regulär bezuschusst werden. Der Experimentierklausel bedarf es nicht. Denn das BayKiBiG ist so ausgelegt, dass Vielfalt unterstützt wird und damit den Wünschen von Eltern möglichst Rechnung getragen werden kann.